

Pr. 103/90

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 3910 (V) vom 06.08.1990  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 163 vom 31.08.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Carrera Pictures  
Vertreibern Madison Video

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 08.03.1990 eingegangenen Indizierungsantrag am 06.08.1990 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Emmanuele - Im Teufelskreis der  
Leidenschaft"  
Videofilm  
Carrera Pictures Vertrieb Madison  
Video,

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

scheitert  
Bangkok  
Nach e  
clubs  
ue 17  
vor  
s

Die Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Emmanuele - Im Teufelskreis der Leidenschaft" auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um eine Produktion aus Frankreich aus dem Jahre 1986. Regisseur des Videofilmes ist Jean-Marie Pallardy. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 72 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm in dieser, ungeschnittenen Fassung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Eine Jugendfreigabe war nicht beantragt worden. Eine geschnittene Version des Videofilmes wurde von der FSK gemäß Jugentscheid vom 17.10.1989, Prüf-Nr. 62 687-V, mit "freigegeben ab 16 Jahren" gekennzeichnet.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Videofilm handelt es sich um die ungeschnittene Version, welche das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren" trägt.

Das ..... hat die Indizierung beantragt. Zur Begründung der Jugendgefährdung hat sich der Antragsteller den Ausführungen der Aktion Jugendschutz - Arbeitsgemeinschaft der Diözesanarbeitsstelle Speyer und Trier für das Saarland - angeschlossen und die übersteigerte Darstellung sexueller Handlungen als Indizierungsgrund hervorgehoben.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm "Emmanuele - Im Teufelskreis der Leidenschaft" war auf Antrag des ..... in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS auszulegen ist.

Die Eignung eines Mediums zur sozialethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte immer dann zu bejahen, wenn das Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (OVG Münster, BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

In dem Schriftsatz der Aktion Jugendschutz wird der wesentliche Inhalt des Videofilmes zutreffend wie folgt zusammengefaßt:

"Im Auftrag einer Agentur reist der Photograph Paul mit seinen Begleiterinnen Claudine und Yvonne nach Bangkok. Ein erster Verführungsversuch von Claudine

scheitert in letzter Minute daran, daß Mr. Car auftritt, der das Phototeam in Bangkok begleiten soll.

Nach ersten Photoaufnahmen führt dieser Begleiter Paul in verschiedene Nachtclubs und Massagesalons. Paul sucht sich das Mädchen Cleo aus, mit dem er sexuell verkehrt. Am nächsten Tag trifft er sich erneut mit diesem Mädchen und wird von Claudine und Yvonne vermißt. Während sie ihn suchen, vertreibt sich Paul seine Zeit mit Cleo. Beide werden plötzlich von zwei Männern überfallen, die Cleo im Auftrag ihres Chefs wieder in das Bordell zurückbringen.

Bei einem weiteren Treffen versucht Cleo zu erklären, daß Paul sie nicht rausholen kann. Paul fliegt zunächst wieder nach Paris zurück, wo er schon von Michelle erwartet wird. Er weist sie jedoch ab und kehrt wenig später nach Bangkok zurück, wo er dem Bordellbesitzer eine hohe Summe für die Freilassung Cleos bezahlt. Als er sie in ihrer Hütte abholen will, entdeckt er sie mit einem anderen Mann. Enttäuscht und verärgert verläßt er nun Cleo."

In dem vorliegenden Videofilm werden diverse Sexszenen z.T. selbstzweckhaft und in langen Einstellungen dargeboten. Die entsprechenden Szenen dienen eindeutig der sexuellen Animation des Betrachters. Es wird der Eindruck erweckt, sexuelle Betätigung und Befriedigung sei der allein menschliches Dasein beherrschende Wert.

- Während einer Garten-Sex-Party kommt es zu diversen sexuellen Kontakten. Fellatio wird dargeboten, ohne daß das männliche Geschlechtsorgan direkt zu sehen ist. Trotzdem ist das Geschehen eindeutig nachzuvollziehen. Auch eine sexuelle Dreierbeziehung wird angedeutet.
- Eines der Models wird beim Masturbationshandlungen gezeigt. Als "Hilfsmittel" dient ihr ein Telefonhörer.
- Zwei Frauen und ein Mann werden bei sexuellen Kontakten gezeigt. Dabei kommt es auch zu lesbischen Aktivitäten zwischen den beiden Frauen.
- Paul verkehrt mit einem Thai-Mädchen. Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen wird mit entsprechender akustischer Untermalung dargeboten.
- Lesbische Aktivitäten zweier Frauen während einer Schaumbad-Massage werden gezeigt.
- Das Thai-Mädchen wird während des Geschlechtsverkehrs mit einem ihrer Zuhälter gezeigt.

Eine solch einseitige Präsentation des Menschen wirkt sich nachteilig auf die Erziehung zur Verantwortung im Sexualbereich aus, da hier Partnerschaft überhaupt nicht existiert, sondern nur Lustbefriedigung. Der Mensch wird in dem vorliegenden Videofilm auf seine Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

Darüber hinaus wird durch den Videofilm Prostitution verherrlicht und verharmlost. Das Thai-Mädchen scheint ihr Leben als Prostituierte durchaus angenehm zu empfinden. Sie schlägt sogar die Möglichkeit aus, dem Milieu zu entfliehen und Paul nach Frankreich zu begleiten.

Die Jugendgefährdung des Videofilmes war auch offenbar im Sinne des § 15a GJS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der Reduzierung des Menschen auf seine sexuelle Verwendbarkeit klar und zweifelsfrei zu tage.

- Im  
um ei  
ist  
Er wi

in  
enn-

nn-

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS kamen nicht in Betracht. Insbesondere lag kein Anhaltspunkt für einen etwaigen Kunstwert des Videofilmes vor. Es handelt sich um ein routinemäßig erstelltes Massenprodukt, daß durch die Präsentation sexueller Szenen aus rein kommerziellen Gründen zu unterhalten versucht

Carri  
Vert  
Feld

Ein Fall geringer Bedeutung nach § 2 GJS schied insbesondere wegen der Gefahr aus, daß Kinder und Jugendliche ein gestörtes Verhältnis zur Sexualität entwickeln, nicht in Betracht. Darüber hinaus lagen Angaben über den Umfang des Vertriebes, welche einen Fall geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

463

Er

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

er  
ur-  
tel-  
ung  
Person, Einzel  
15w.